

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Windischeschenbach

Die Stadt Windischeschenbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Windischeschenbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Windischeschenbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.05.2018 außer Kraft.

Windischeschenbach, den 16.11.2020

Stadt
Windischeschenbach


Budnik
Erster Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Löschgruppenfahrzeug „LF 20/16“ der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	25 Jahren	7,02 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug „LF 16/12“ der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	25 Jahren	4,25 Euro
einen Rüstwagen „RW 2“ der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	25 Jahren	5,95 Euro
einen Gerätewagen „Versorgungs-LKW“ der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	20 Jahren	4,20 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	15 Jahren	3,29 Euro
einen Kommandowagen (KdoW) der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	10 Jahren	2,48 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug „LF 10“ der Freiwilligen Feuerwehr Neuhaus	25 Jahren	8,11 Euro
einen Mannschaftstransportwagen (MTW) der Freiwilligen Feuerwehr Neuhaus	15 Jahren	3,18 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug „LF 8/6“ der Freiwilligen Feuerwehr Bernstein	25 Jahren	3,74 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) der Freiwilligen Feuerwehr Bernstein	20 Jahren	2,48 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) der Freiwilligen Feuerwehr Dietersdorf	20 Jahren	2,38 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) der Freiwilligen Feuerwehr Naabdemenreuth	20 Jahren	2,35 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Löschgruppenfahrzeug „LF 20/16“ der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	137,32 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug „LF 16/12“ der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	88,29 Euro

einen Rüstwagen „RW 2“ der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	98,45 Euro
einen Gerätewagen „Versorgungs-LKW“ der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	39,74 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	30,46 Euro
einen Kommandowagen (KdoW) der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	4,94 Euro
einen Pulverlöschanhänger „P 250“ der Freiwilligen Feuerwehr Windischeschenbach	15,03 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug „LF 10“ der Freiwilligen Feuerwehr Neuhaus	149,67 Euro
einen Mannschaftstransportwagen (MTW) der Freiwilligen Feuerwehr Neuhaus	22,91 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger (VSA) der Freiwilligen Feuerwehr Neuhaus	11,61 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug „LF 8/6“ der Freiwilligen Feuerwehr Bernstein	95,56 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) der Freiwilligen Feuerwehr Bernstein	58,60 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) der Freiwilligen Feuerwehr Dietersdorf	55,87 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) der Freiwilligen Feuerwehr Naabdemenreuth	57,02 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 26,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die vom Bayer. Staatsministerium des Innern gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgesetzten und bekannt gegebenen Beträge berechnet. Abweichend von Ziffer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.